

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	30.08.2006	Nr. 24
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 68. Bekanntmachung betr. Betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 191
- 69. Bekanntmachung der Termine des Umweltmobils und der Termine betr. Abgabe von Elektrokleingeräten S. 192
- 70. Bekanntmachung der 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.08.2006 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 S. 193
- 71. Bebauungsplan Bo 12 in der Ortschaft Bornheim / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit S. 195

Aktionsgemeinschaft Erhalt Polizeiwache

Bürgermeister Wolfgang Henseler weist nochmals auf die Unterschriftenaktion der **Aktionsgemeinschaft Erhalt Polizeiwache** hin.

Die Unterschriftenaktion wird in allen Ortsteilen von Bornheim bis zum 30. September 2006 durchgeführt. Dazu liegen die Unterschriftenlisten ab dem 26. August in Geschäften aus.

Unterschriftenlisten und Informationen sind auch im Internet unter www.bornheim.de abzurufen.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,55 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

68. **Betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Bornheim	Steinchen (von Hs.-Nr. 16 bis Kallenbergstraße)	Mischsystem	02.05.2006
Hersel	Roisdorfer Straße (L118) (von Hs.-Nr. 26 bis Hs.-Nr. 40)	Mischsystem	15.08.2006
Merten	Leharstraße (von Broichgasse bis Hs.-Nr. 16)	Mischsystem	21.06.2006
Uedorf	Elbestraße (L300) (von Isarstraße bis Hs.-Nr. 224)	Schmutzwasserleitung	15.08.2006

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 30.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

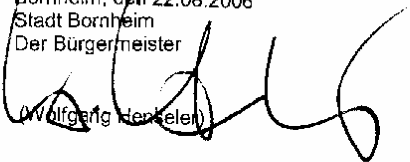
Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Die Betriebsleitung bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 22.08.2006
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister


(Wolfgang Denkelen)

69.

Umwelt- und Elektro-Kleinteile-Mobil in Bornheim

Schadstoffhaltige Produkte und Reste davon gehören nicht in die Restmülltonne oder in den Gelben Sack, sondern in die **Sonderabfallsammlung**. Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe können Sie an den Müllumladestationen Swisttal-Miel und Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte abgeben. Außerdem kommt das **Umweltmobil** der RSAG einmal pro Monat nach Bornheim. Die Abgabe ist in beiden Fällen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, bis zu einer Menge von 50 kg kostenlos. 2006 gibt es noch folgende Termine und Standorte:

15.09.2006

10.00-13.00 h Widdig, Teutonenstr. (Parkplatz am Sportplatz)

14.30-19.00 h Sechtem, Straßburger Str.

16.10.2006

10.00-13.00 h Merten, Beethovenstr./Kirchstr. (Heinrich-Böll-Platz)

14.30-19.00 h Hersel, Bayerstr. (Parkplatz am Sportplatz)

13.11.2006

10.00-13.00 h Walberberg, Frongasse/Hauptstr. (Dorfplatz)

14.30-19.00 h Widdig, Teutonenstr. (Parkplatz am Sportplatz)

11.12.2006

10-13 h Merten, Beethovenstr./Kirchstr. (Heinrich-Böll-Platz)

14.30-19.00 h Hersel, Bayerstr. (Parkplatz am Sportplatz)

Seit dem 24. März 2006 dürfen **Elektrokleingeräte** nicht mehr über den Hausmüll entsorgt werden. Zum einen können Sie die Geräte ebenfalls auf den o.g. Umladestationen abgeben, zum anderen hält das von der RSAG neu eingesetzte **Elektro-Kleinteile-Mobil** einmal im Quartal in jeder Kommune des Rhein-Sieg-Kreises. Die Abgabe ist in beiden Fällen kostenlos. 2006 kommt es noch an folgende Standorte:

14.11.2006

11-13 Uhr Merten, Beethovenstr./Kirchstr. (Heinrich-Böll-Platz)

15-19 Uhr Hersel, Bayerstr. (Parkplatz am Sportplatz)

70. **2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.08.2006 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000**

Aufgrund § 27 Abs. 4 Satz 1 und § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung - ZuStVO ArbtG -) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360 / SGV. NRW. 281) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.08.2006 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „in dem bzw. zu dem in § 2 bezeichneten Stadtbereich und konkreten Anlass“ ersetzt durch die Worte „in den bzw. zu den in § 2 bezeichneten Ortschaften und konkreten Anlässen.“
2. In § 2 Nr. 1.1 wird das Wort „**Stadtteil**“ durch das Wort „**Ortschaft**“ ersetzt.
3. In § 2 wird nach Nr. 1.1 folgende neue Nr. 1.2 angefügt:
„**1.2 Ortschaft Roisdorf**“
4. In § 2 wird zwischen Nr. 2 und Nr. 2.1 folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:
„2.1 für den räumlichen Geltungsbereich der **Ortschaft Bornheim**:“
5. In § 2 werden die bisherigen Nr. 2.1 bis 2.4 zu den neuen Nr. 2.1.1 bis Ziffer 2.1.4.
6. In § 2 wird nach der neuen Nr. 2.1.4 folgende neue Nr. 2.2 angefügt:
„2.2 für den räumlichen Geltungsbereich der **Ortschaft Roisdorf**:
 - 2.2.1 aus Anlass des Frühlingserwachens:
der Sonntag zu Beginn der 17. Kalenderwoche
 - 2.2.2 aus Anlass des Sommers:
1. Sonntag im Juli
 - 2.2.3 aus Anlass des Herbstanfangs:
erster Sonntag im Oktober
 - 2.2.4 aus Anlass des Martinsfestes:
2. Sonntag im November“

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bornheim in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.08.2006 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

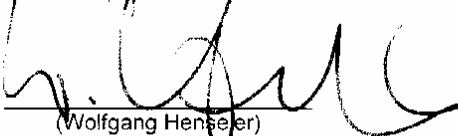
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 24.08.2006


(Wolfgang Henseker)
Bürgermeister

71. Bebauungsplan Bo 12 in der Ortschaft Bornheim/
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 22.06.2006 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes Bo 12 in der Ortschaft Bornheim die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Königstraße, Secundastraße, Wallrafstraße, Burgstraße und Heinestraße.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 07.09.2006 bis 06.10.2006 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben .

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer **Einwohnerversammlung** erläutert, die am Dienstag, den **19.09.2006** um **19.00 Uhr** im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

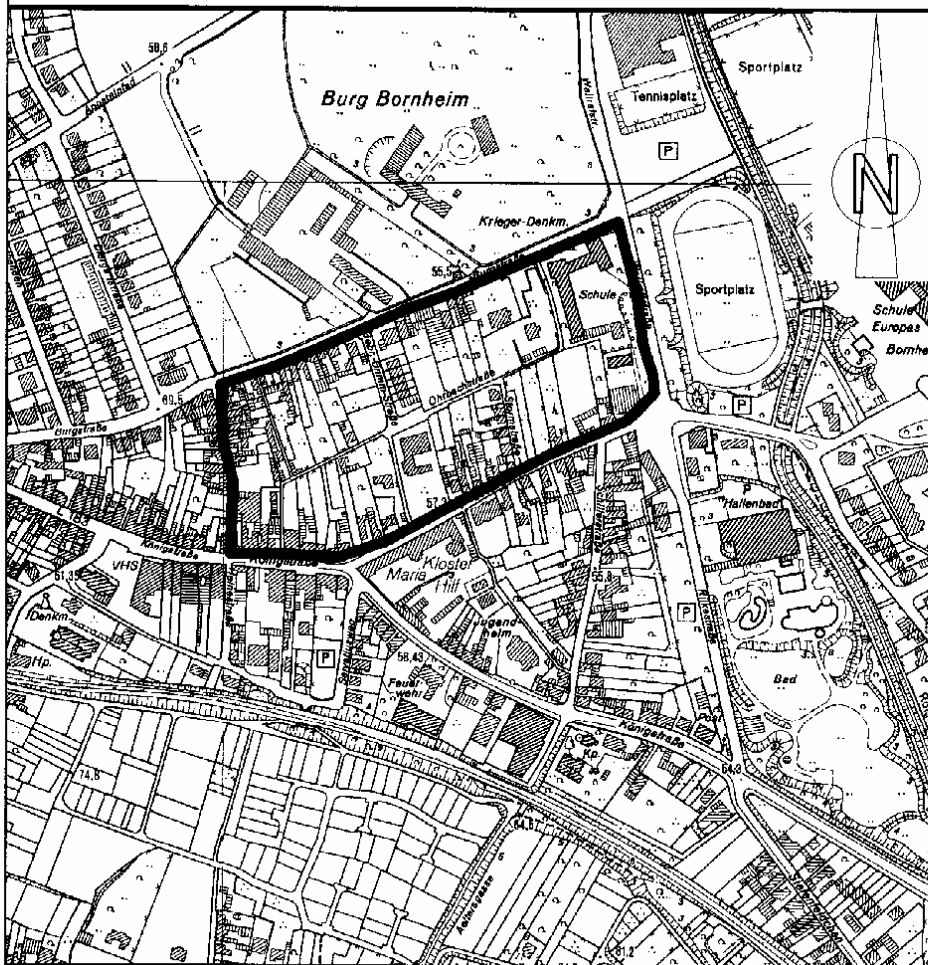
Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 25.08.2006

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Bebauungsplan Bo 12
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124